

**Öffentliche Bekanntmachung:**

Die Verbandsversammlung des Hochwasserschutzverbandes „Neuenstadter Brettach“ hat am 27.05.2024 die 2. Änderung der Verbandssatzung vom 27.05.1998 beschlossen.

Das Landratsamt Hohenlohekreis hat am 11. Juni 2024 die 2. Änderung der Satzung gem. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (WVG) genehmigt und macht diese nachfolgend bekannt:

**Wasserverband Neuenstadter Brettach**  
74626 Bretzfeld, Adolzfurter Straße 12

Aufgrund des § 1, 2, 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) i. d. F. vom 12.02.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (GBl. S. 1578) hat die Verbandsversammlung am 27.05.2024 folgende

**Satzung**  
**zur 2. Änderung der Verbandssatzung vom 27.05.1998 in der Fassung vom**  
**09.04.2019**

beschlossen:

**§ 1 Umfang der Änderung**

1. **§ 7 -Verbandsschau-** wird wie folgt geändert:

- (1) Zur Prüfung der Anlagen des Verbands und der Gewässer werden regelmäßig Verbandsschauen durch den Betriebsbeauftragten des Wasserverbandes durchgeführt.
- (2) Der Betriebsbeauftragte macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 45 WVG bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde, den Verbandsvorsitzenden sowie sonstige Beteiligte, insbesondere die technischen Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Mitglieder des Verbandes sind berechtigt an der Schau teilzunehmen.
- (3) Die Verbandsanlagen sind mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen (§ 44 WVG). Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Betriebsbeauftragten und dem Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Verbandsvorsteher veranlasst die Beseitigung etwaig festgestellter Mängel (§ 45 WVG). Er vermerkt die Abstellung und unterrichtet hierüber die Verbandsversammlung, die Aufsichtsbehörde und die technische Fachbehörde.

2. **§ 13 -Wahl des Verbandsvorstehers-** wird wie folgt geändert:

- (1) Wie bisher.
- (2) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten eine von der Verbandsversammlung festzusetzende Entschädigung.
- (3) wie bisher (2).
- (4) Wie bisher (3).
- (5) Wie bisher (4).

3. **§ 18 -Beitragsverhältnis-** wird wie folgt geändert:

- (3) Die Beitragsschlüssel wurden im Anschluss an die Verbandsgründung durch Beschlussfassung in der Verbandsversammlung festgelegt. Sie verteilen sich unter Berücksichtigung von teilweise abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen auf die beteiligten Landkreise und Gemeinden wie folgt:

Verbandsmitglied	Beitragsschlüssel in % für Ausbaumaßnahmen an der Brettach, Betrieb und Unterhaltung der Rückhaltebecken	Beitragsschlüssel in % für den Bau von Hochwasserrückhaltebecken
Landkreis Heilbronn	-	7,36
Landkreis Hohenlohekreis	-	12,64
Gemeinde Bretzfeld	60,76	48,61
Gemeinde Langenbrettach	16,81	13,45
Stadt Neckarsulm	2,02	1,62
Stadt Neuenstadt a.K.	17,28	13,82
Gemeinde Obersulm	0,68	0,54
Stadt Öhringen	1,95	1,56
Gemeinde Pfedelbach	0,50	0,40

4. **§ 25 -Dienstkräfte-** wird wie folgt geändert:

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Verbandsrechner für die Haushaltsführung des Verbandes. Dieser erhält eine von der Verbandsversammlung festzusetzende Entschädigung.
- (2) Der Gemeinde Bretzfeld obliegt nach Weisung des Verbandsvorstehers die Erledigung der laufenden Aufgaben nach § 14 Abs. 2.  
Die Gemeinde stellt dem Verband hierfür jährlich die Verwaltungskosten nach erfolgten Stundenaufschrieben in Rechnung.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.